

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baddeckenstedt

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 17.10.2023 die nachstehende
Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 18.02.2020
beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann -außer in Notfällen- die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalen Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen
 - a) je Reihengrabstelle (§ 13 Friedhofsordnung) 700,00 €
 - b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren 0,00 €
 - c) je Reihenurnenstelle (§ 14 Friedhofsordnung) 700,00 €

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt oder wird in einer Reihengrabstelle ausnahmsweise eine Urne beigesetzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familiengrabstellen)
je Wahlgrabstelle (§ 15 Friedhofsordnung) 700,00 €

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach § 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen (Erdgrab)
für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal werden zusätzlich die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben 2.000,00 €

4. für Rasengrabstellen für Urnen
(§ 14, Abs. 3 Friedhofsordnung; § 27 Abs.6 Friedhofsordnung ist zu beachten) 700,00 €

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne
in eine schon belegte Grabstelle 400,00 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle oder beider Doppelgrabstellen muss zugleich nach Nr. 6) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Friedhofsordnung sind zu beachten.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechts an Grabstätten
je Grabstelle und Jahr
zahlbar im voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung 30,00 €

II. Beerdigungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle 220,00 €
2. Benutzung der St. Paulskirche für Trauerfeiern
für Mitglieder einer ACK 250,00 €

III. Verwaltungsgebühren

allgemeine Verwaltungsgebühren	65,00 €
1. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen)	
a) Gestattung der Errichtung eines einfachen Gedenkzeichens ohne Sockel oder Fundament (z.B. Holzkreuz, Kissenstein, Urnenplatten u.ä.)	60,00 €
b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen (sofern nach FO zulässig)	80,00 €
2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (je Kalenderjahr) (Bei Verstößen gegen die FO wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen.)	70,00 €
3. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab.)	150,00 €
4. Gestattung der Umbettung oder Exhumierung (entfällt gemäß §15 BestattG)	

IV. Sonstige Gebühren

1. Abräumung baulicher Anlagen nach Ablauf der Ruhefrist	
<u>bei Reihengrabstellen (Einzelgrabstellen)</u>	260,00 €
<u>bei Reihenurnenstellen</u>	260,00 €
<u>bei Wahlgrabstellen (Doppelgrabstellen)</u>	300,00 €
2. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Nutzungsrechts pro Jahr und Grab inkl. Raseneinsaat. Zusätzlich werden Abräumungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.	25,00 €

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Baddeckenstedt, 17.10.2023

Ev.- luth. Kirchengemeinde Baddeckenstedt
- Kirchenvorstand -


.....
(Pfarrer/in)




.....
(Kirchenverordnete/r)

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Baddeckenstedt gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Baddeckenstedt, den 26.03.2024.....




.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt

Wolfenbüttel, den 08. APR. 2024.....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
- Landeskirchenamt -




.....
Schlepp